

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 6

Bielefeld, den 15. Juni

1959

Inhalt: 1. Überlassung der Kirchen für Veranstaltungen außerkirchlicher Gruppen. 2. Religionsunterricht an Berufs- und Berufsfachschulen. 3. Einführungskurse in die weibliche Jugendarbeit. 4. Beurlaubung von Lehrern und Schülern zum Deutschen Evangelischen Kirchentag 1959. 5. Prüfung für Kirchenmusiker. 6. Besoldung der hauptberuflichen Kirchenmusiker. 7. Arbeitszeit der Beamten. 8. Weiterzahlung der Beiträge zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen für Wehrpflichtige. 9. Werbungskosten-Pauschbetrag für nebenberuflich tätige Kirchenmusiker. 10. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Ahlen. 11. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Hochlarmark. 12. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Senne II. 13. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Waltrop. 14. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Heeren. 15. Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Böle und Hagen. 16. Persönliche und andere Nachrichten.

Überlassung der Kirchen für Veranstaltungen außerkirchlicher Gruppen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 5. 1959
Nr. 10793/A 10—16

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß gemäß Art. 167 der KO die Kirchen für den Gottesdienst bestimmt sind und falls sie für andere kirchliche Veranstaltungen begehrt werden, das Presbyterium im Benehmen mit dem Herrn Superintendenten zu entscheiden hat.

Es kommt immer wieder vor, daß außerkirchliche Gruppen und Veranstalter von Konzerten die Kirchen für Veranstaltungen verschiedener Art begehren. In solchen Fällen bitten wir auf die Grundbestimmung des Art. 167 der KO besonders zu achten. Die Veranstaltungen dürfen dem Charakter der Kirche als Stätte für den Gottesdienst also nicht widersprechen.

Religionsunterricht an Berufs- und Berufsfachschulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 7. 1959
Nr. 8580/C 9—08a

Den Presbyterien, Pfarrern und Hilfspredigern geben wir nachstehenden Erlaß des Herrn Kultusministers bekannt. Auf unsere Bekanntmachung im Kirchl. Amtsbl. 1958 S. 31, in der wir den Runderlaß des Herrn Kultusministers vom 20. Februar 1958 veröffentlicht haben, nehmen wir Bezug.

Durchführung des Religionsunterrichtes an berufsbildenden Schulen; hier: Anrechnung der Stunden, die zur Beaufsichtigung der von der Teilnahme am Religionsunterricht befreiten Schüler aufgewandt werden, auf die Pflichtstundenzahl der Lehrer.

Runderlaß des Kultusministers vom 18. 2. 1959 — II E 4. 41 — 1/0 Nr. 201/59.

Bezug: Runderlaß vom 20. 2. 1958 — II E 4. 31 — 20/0 Nr. 1154/58 — ABL. KM. S. 36 —.

Ziffer 3 meines vorbezo-genen Erlasses bestimmt, daß Schüler, die von der Teilnahme am Religionsunterricht befreit sind, während dieser für sie unterrichtsfreien Zeit auf dem Schulgrundstück verbleiben, wobei es Aufgabe der Schule ist, sie zu beaufsichtigen und in angemessener Weise zu beschäftigen (Hausaufgaben, Lektüre u. a.).

Danach erschöpft sich die Tätigkeit des aufsichtführenden Lehrers nicht in der Beaufsichtigung der von der Teilnahme am Religionsunterricht befreiten Schüler. Vielmehr ist ihm eine echte pädagogische Aufgabe anvertraut, die entsprechend dem Leistungs- und Wissensstand der Schüler zu erfüllen ist. Demgemäß sind die hierfür aufgewandten Stunden voll auf die Pflichtstundenzahl der Lehrer anzurechnen.

Dieser Erlaß ist zum Nachdruck in den amtlichen Schulblättern bestimmt.

An die Herren Regierungspräsidenten des Landes

Einführungskurse in die weibliche Jugendarbeit

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 5. 1959
Nr. 9873/C 16—03

Wie im Vorjahr plant der Evangelische Reichsverband Weibliche Jugend (Burckhardtthaus-West)

in Gelnhausen Einführungskurse in die weibliche Jugendarbeit. Diese Kurse sollen denen Hilfe geben, die als freiwillige und ehrenamtliche Helfer in der Kinder-, Jugend- und Frauenarbeit in der Gemeinde mithelfen. Vor allem ist hier an Pfarrbräute, Pfarrfrauen, Gemeindegewestern und Angestellte der Kirchenverwaltung gedacht. Es soll aber noch ein weiterer Kreis angesprochen werden.

Der nächste Sommerkursus ist vom 14. Juli bis 10. August 1959, der Herbstkursus vom 20. Oktober bis 27. November 1959. Die Teilnahmekosten betragen je nach Länge des Kursus zwischen 80,- DM und 120,- DM.

Wir machen hierauf empfehlend aufmerksam. Nähere Auskunft erteilt der Evangelische Reichsverband Weibl. Jugend, Burckhardtshaus-West, Gelnhausen/Hessen, Herzbachweg 2.

Beurlaubung von Lehrern und Schülern zum Deutschen Evangelischen Kirchentag 1959

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 5. 1959
Nr. 11324/C 2—21

Wir geben den Presbyterien, den Herren Pfarrern und allen kirchlichen Mitarbeitern nachstehenden Erlaß des Herrn Kultusministers bekannt:

*RdErl. d. Kultusministers vom 11. 3. 1959
II E gen. 31—40/1 Nr. 1948/58*

*An die Herren Regierungspräsidenten des Landes,
Schulkollegien in Düsseldorf und Münster.*

Lehrern und Lehrerinnen, die am Deutschen Evangelischen Kirchentag vom 12. bis 16. August 1959 teilnehmen wollen, kann der dafür notwendige Urlaub gewährt werden, falls die geordnete Aufnahme und Durchführung des Unterrichts nach den Sommerferien gesichert ist.

Anträge von Jugendverbänden auf Beurlaubung von Schülern zur Teilnahme am Kirchentag sind zu genehmigen, soweit es sich um Schüler des 10. bis 13. Schuljahres der weiterführenden Schulen und der entsprechenden Klassen der Berufsschulen handelt, bei denen die Schule keine Bedenken aus Leistungsgründen erhebt.

Die Anträge sind unter Beifügung einer Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten an den Schulleiter zu richten und von diesem nach den vorgenannten Gesichtspunkten zu entscheiden.

Prüfung für Kirchenmusiker

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 5. 1959
Nr. 10009 II/A 10—05

Die nächste Prüfung für Kirchenmusiker (B- und C-Prüfung) findet am 8. und 9. Juli 1959 in der Landeskirchenmusikschule in Herford, Parkstraße 6, statt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind umgehend an das Landeskirchenamt in Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740, zu richten. Folgende Unterlagen sind der Meldung beizufügen:

- a) Handgeschriebener Lebenslauf,
- b) amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
- c) Nachweise über die allgemeine und kirchenmusikalische Ausbildung,
- d) Tauf- und Konfirmationsschein,

e) versiegeltes pfarramtliches Zeugnis über die Beteiligung am gottesdienstlichen und kirchlichen Leben und

f) ein amtliches Führungszeugnis.

Die Prüfungsbestimmungen sind in Nummer 2 des Kirchlichen Amtsblattes 1954 abgedruckt.

Die Prüfungsgebühr beträgt für die Absolventen der Landeskirchenmusikschule 10,— DM, für andere Bewerber 25,— DM (B- und C-Prüfung); sie ist vor Eintritt in die Prüfung zu entrichten. Die Konten der Landeskirchenkasse sind: Postscheckkonto Dortmund 14069 und Giro-Konto 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld.

Besoldung der hauptberuflichen Kirchenmusiker

Landeskirchenamt Bielefeld, den 8. 5. 1959
Nr. 10489/B 13—09

Nach Vorbereitungen mit den beteiligten Verbänden und im Benehmen mit der Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Besoldung der hauptberuflichen Kirchenmusiker folgende Richtlinien beschlossen:

I. A-Kirchenmusiker (mit dem „großen Zeugnis“)

1. im allgemeinen eine Vergütung nach Gruppe V b TO.A.
2. In Fällen von großem Arbeitsumfang oder besonderer Bedeutung eine Vergütung nach Gruppe IV b TO.A.

II. B-Kirchenmusiker (mit dem „mittleren Zeugnis“)

1. im allgemeinen eine Vergütung nach Gruppe VII TO.A.
2. In Fällen von großem Arbeitsumfang oder besonderer Bedeutung eine Vergütung nach Gruppe VI b TO.A.

III. Bei A-Kirchenmusikern bleibt eine Vergütung nach Gruppe III TO.A. ausgeschlossen.

IV. Bei B-Kirchenmusikern bleibt eine Vergütung nach Gruppe V b TO.A. ausgeschlossen.

Die Einordnung in die genannten Vergütungsgruppen setzt voraus, daß der Kirchenmusiker einen vollen Dienst versieht, wie er in den „Dienst-anweisungen für hauptberufliche Kirchenmusiker“ vorgesehen ist, andernfalls kann auch eine Einstufung in eine niedrigere Gruppe vorgenommen werden.

Die Einstufung in die gehobene Vergütungsgruppe (IV b für A-Kirchenmusiker, VI b für B-Kirchenmusiker) setzt eine mindestens 5jährige Bewährung voraus.

Beamtete A- und B-Kirchenmusiker sind in die vergleichbaren Besoldungsgruppen einzuweisen.

Wir bitten die betr. Presbyterien, soweit es erforderlich ist auf Grund dieser Mitteilung die entsprechenden neuen Beschlüsse zu fassen.

Arbeitszeit der Beamten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 5. 1959
Nr. 19577/B 9—01

Nachstehende Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. September 1958 geben wir bekannt:

Auf Grund des § 83 Abs. 4 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz) vom 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 225) wird verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1955 (GV. NW. S. 256) wird wie folgt geändert:

§ 1

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt, sofern nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist, im Durchschnitt 45 Stunden in der Woche. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlich anerkannten Wochenfeiertag um die Stunden, die an diesem Wochentag zu leisten gewesen wären.

(2) Die Arbeitszeit der Lehrer wird durch eine besondere Verordnung geregelt.

Artikel II

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Wochenarbeitszeit der Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 1. Oktober 1957 (GV. NW. S. 257) außer Kraft.

Den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden wird aufgegeben, hiernach zu verfahren. Wegen der Arbeitszeitverkürzung für die Angestellten, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge verweisen wir auf unsere Verfügung vom 19. 12. 1958 Nr. 16351/A 7—05 (KABl. 1959 S. 11 ff.).

Die Verkürzung der Arbeitszeit darf jedoch den persönlichen Verkehr der kirchlichen Dienststellen mit Gemeindegliedern und anderen Personen nicht beeinträchtigen. Darum sollten zumindest alle Dienststellen mit regelmäßigem Publikumsverkehr, besonders also die Gemeindeämter, auch künftig am Samstagvormittag Dienst tun und nicht vor 13 Uhr schließen. Weil der Samstag jetzt mehr und mehr von der Berufsarbeit frei wird, werden viele Menschen gerade diesen Tag zum Besuch kirchlicher Dienststellen ausnutzen wollen. Es wäre nicht gut, wenn sie dann vor verschlossene Türen kämen. Erst recht sollten für die stets zu gegenwärtigsten Aufgaben diakonischer Einzelfürsorge die zuständigen kirchlichen Dienststellen nicht außer an den Sonn- und Feiertagen auch noch einen weiteren Tag lang unerreichbar sein.

Auch den kirchlichen Mitarbeitern wäre nicht damit gedient, wenn sie stets um einer vollen zweitägigen Arbeitsbefreiung willen an den anderen Tagen länger als bisher arbeiten müßten. Die Forderung auf Verkürzung der Arbeitszeit wird hauptsächlich damit begründet, daß die tägliche Arbeit den Menschen nicht zu stark beanspruchen soll. Diesem Zweck sollte keine kirchliche Dienststelle dadurch zuwiderhandeln, daß sie die Arbeitsstunden an einzelnen Tagen vermehrt.

Weiterzahlung der Beiträge zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen für Wehrpflichtige

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 4. 1959
Nr. 8969/B 15—09

Der Herr Bundesminister des Innern hat in einem Runderlaß v. 1. 12. 1958 Nr. II B 2 — 4047 — 41/59 auf folgendes hingewiesen:

Nach § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes wird eine bestehende Versicherung in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst durch die Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht berührt. Der Arbeitgeber hat während des Wehrdienstes die Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) weiterzuentrichten, und zwar in der Höhe, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Einberufung des Arbeitnehmers nicht ruhen würde.

Die Höhe der Beiträge zur Zusatzversicherung für zum Grundwehrdienst oder zu Wehrübungen einberufene Angestellte dürfte im Regelfalle ohne Schwierigkeiten feststellbar sein, da sie im allgemeinen nach der im letzten Monat vor der Einberufung bezogenen Vergütung bemessen werden kann. Zweifel können sich dagegen ergeben bei einberufenen Lohnempfängern, da sich bei ihnen die Lohnhöhe wegen der Berechnung des Arbeitsverdienstes nach Arbeitsstunden gegebenenfalls auch durch Zuschläge ständig ändert.

Um eine für alle Bundesverwaltungen einheitliche Berechnung der Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur Zusatzversorgung der einberufenen Lohnempfänger herbeizuführen, bitte ich in sinngemäßer Anwendung der Vorschrift des § 15 Abs. 6 Satz 3 TO. B in der Fassung des Tarifvertrages vom 19. 7. 1957 bei der Feststellung des der Beitragsberechnung zugrunde zu legenden Arbeitsentgelts wie folgt zu verfahren:

Es ist auszugehen von dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt während der letzten 4 Lohnwochen (ADO Nr. 1 zu § 14 TO. B), bei Lohnempfängern mit teilmonatlicher oder monatlicher Lohnabrechnung von dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt des letzten Lohnmonats.

Für Lohnempfänger, die bei der Einberufung zum Grundwehrdienst oder zur Wehrübung noch nicht 4 Wochen oder noch nicht einen Lohnmonat beschäftigt waren, ist das durchschnittliche Arbeitsentgelt wie folgt zu berechnen: Das tatsächliche Arbeitsentgelt ist für die Zeit der Beschäftigung durch die Zahl der Arbeitstage (einschl. der bezahlten Wochenfeiertage) zu teilen und das Ergebnis mit der Zahl der Arbeitstage, die bei vierwöchiger oder einmonatiger Beschäftigung zu leisten gewesen wären, zu vervielfältigen.

Der vorstehend abgedruckte Erlaß ist durch den Herrn Bundesminister des Innern durch folgenden Zusatz ergänzt worden:

Die zur Berechnung der Beitragshöhe nach obigen Grundsätzen festgestellten Vergütungen oder Löhne sind jeweils um die laufenden Veränderungen (z. B. allgemeine Erhöhung der Vergütungen oder Löhne, Gewährung von Steigerungsbeträgen

oder Dienstzeitzulagen, Änderungen des Kinderzuschlages und des Ortszuschlages infolge Änderung des Familienstandes) zu berichtigen, die während des Grundwehrdienstes oder der Wehrübung eingetreten wären (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes).

Wir geben hiervon Kenntnis mit der Bitte um Beachtung und entsprechende Behandlung. Auf unsere Rundverfügung vom 23. 7. 1957 — Nr. 11919/B 15 — 09 (KABl. 1957 S. 86/87) — wird Bezug genommen.

Werbungskosten-Pauschbetrag für nebenberuflich tätige Kirchenmusiker

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 5. 1959
Nr. 11273/B 13—10

Wir geben den Presbyterien folgenden Erlaß des Herrn Finanzministers in Düsseldorf bekannt und bitten sie, alle nebenberuflich tätigen Kirchenmusiker darauf hinzuweisen.

Der Finanzminister Düsseldorf, 17. April 1959
des Landes
Nordrhein-Westfalen
S 2226 — 1690 / VB-2

An die

Oberfinanzdirektionen Düsseldorf in Düsseldorf
Köln in Köln
Münster in Münster (Wstf.)

Zur Bekanntgabe geeignet!

Für die Lohnsteuerkartei geeignet!

Betr.: Werbungskosten-Pauschbetrag für nebenberuflich tätige Kirchenmusiker

Auf Grund des Ergebnisses einer Besprechung zwischen den Lohnsteuerreferenten des Herrn Bundesministers der Finanzen und der Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder bin ich damit einverstanden, daß den nebenberuflich tätigen Kirchenmusikern, die im Hauptberuf Arbeitnehmer sind, auf Antrag ein Freibetrag wegen erhöhter Werbungskosten in Höhe von 25 v. H. der Nebeneinnahmen, höchstens 50 DM monatlich, ohne Kürzung um den in der Lohnsteuertabelle bereits berücksichtigten Werbungskosten-Pauschbetrag von 564 DM auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wird. Falls aus der Tätigkeit als Kirchenmusiker höhere Werbungskosten geltend gemacht werden, sind die gesamten Werbungskosten im einzelnen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

Die vorstehende Regelung ist auch im Fall einer etwaigen Veranlagung zur Einkommensteuer anzuwenden. Sie gilt mit Wirkung ab 1. Januar 1959. Ab diesem Zeitpunkt ist die durch Ziffer 3 Satz 3 ff. meines vom 18. August 1952 S. 2170 — 8587/VB-2 — getroffene Regelung nicht mehr anzuwenden.

Im Auftrage:
gez. Thiel

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom

1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Ahlen, Kirchenkreis Hamm, wird eine weitere (5.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Ahlen errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.

Bielefeld, den 8. Mai 1959

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L.S.) Dr. Thümmel
Nr. 8654 / Ahlen 1 (5)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Hochlarmark, Kirchenkreis Recklinghausen, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.

Bielefeld, den 8. Mai 1959

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L.S.) Dr. Thümmel
Nr. 8903 / Hochlarmark 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangel. Kirchengemeinde Senne II, Kirchenkreis Gütersloh, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.
Bielefeld, den 25. April 1959.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L.S.) Dr. Th ü m m e l
Nr. 8653 / Senne II 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhören der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **Wal- trop**, Kirchenkreis Recklinghausen, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1959 in Kraft
Bielefeld, den 8. Mai 1959.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L.S.) Dr. Th ü m m e l
Nr. 8652 / Waltrop 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **Hee- ren**, Kirchenkreis Unna, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Werve errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.
Bielefeld, den 29. Mai 1959

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L.S.) D. L ü c k i n g
Nr. 4651 / Heeren 1 (2)

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner, die in dem Gebiet zwischen der jetzigen Nordgrenze der Ev-

luth. Kirchengemeinde Hagen und der neuen, in § 2 näher beschriebenen Nordgrenze wohnen, werden aus der Ev. Kirchengemeinde Boele ausgepfarrt und in die Ev.-luth. Kirchengemeinde Hagen — beide Kirchenkreis Hagen — eingepfarrt.

§ 2

Die neue Grenze zwischen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hagen und der Ev. Kirchengemeinde Boele verläuft entlang der Straße „Zur Heide“ so, daß beide Straßenseiten zur Ev.-luth. Kirchengemeinde Hagen gehören, in nordöstlicher Richtung bis zur Straße „Pfefferstück“; folgt dieser, indem beide Straßenseiten zur Ev.-luth. Kirchengemeinde Hagen einbezogen werden, 95 m in nördlicher Richtung, biegt mehrmals gebrochen in allgemein nordwestlicher Richtung auf die Boeler Straße, umschließt das Haus Nr. 88, hält die Mitte der Straße in südwestlicher Richtung und biegt etwa 25 m von der Einmündung der „Alexanderstraße“ nach Nordwesten, läuft parallel zur „Alexanderstraße“ bis sie auf die bisherige Grenze beider Kirchengemeinden stößt.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.
Bielefeld, den 24. November 1958

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L.S.) Dr. Th ü m m e l
Nr. 14505/A 5—05 b/Boele-Hagen

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 24. 11. 1958 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Umpfarrung von Evangelischen der Kirchengemeinde Hagen-Boele in die Evangelisch-luth. Kirchengemeinde Hagen erteile ich hiermit die Staatsgenehmigung gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (GS. S. 594).

Arnsberg, den 14. Mai 1959

Der Regierungspräsident

(L.S.) Im Auftrage
P a p e
41. Nr. H 1 E

Persönliche und andere Nachrichten

Bestätigt sind

die von der Kreissynode Herne am 20. April 1959 vollzogene Wahl des Pfarrers Ernst Eisenhardt zum Superintendenten und des Pfarrers Hans Georg Jaekel zum Synodalassessor des Kirchenkreises Herne;

die von der Kreissynode Lüdenscheid am 24. Februar 1959 vollzogene Wahl des Superintendenten Walter Köllner zum Superintendenten,

des Pfarrers Rudolf Schmidt zum Synodalassessor,

des Pfarrers Walter Gayk zum 1. stellvertretenden Synodalassessor,

des Pfarrers Ernst Dörnenburg zum 2. stellvertretenden Synodalassessor
des Kirchenkreises Lüdenscheid;

die von der Kreissynode Plettenberg am 24. Februar 1959 vollzogene Wahl des Pfarrers Otto Grünberg zum Superintendenten,
des Pfarrers Wilhelm Knippschild zum Synodalassessor,

des Pfarrers August-Wilhelm Kroll zum 1. stellvertretenden Synodalassessor,

des Pfarrers Hans Oestreicher zum 2. stellvertretenden Synodalassessor
des Kirchenkreises Plettenberg.

Zu besetzen sind

die durch die Versetzung des Pfarrers Karl-Hans Müller in den Wartestand erledigte (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Huckarde, Kirchenkreis Dortmund. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Krause in die Kirchengemeinde Attendorn erledigte (10.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lüdenscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die Pfarrstelle Mexiko-Nord in Monterrey. Gesucht wird ein junger Pfarrer. Auskunft erteilt das Kirchliche Außenamt, Frankfurt/M., Untermainkai 81, das Bewerbungen bis zum 1. 8. 1959 erbittet.

Berufen sind

Pfarrer Helmut Krause, bisher in Lüdenscheid, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Attendorn, Kirchenkreis Lüdenscheid, als Nachfolger des nach Espelkamp-Mittwald berufenen Pfarrers Lucas;

Pastor Johannes Klimkeit zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lah-

de, Kirchenkreis Minden, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Günther Körtner zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Enger (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Hilfsprediger Hermann Millard zum Pfarrer der Kirchengemeinde Breckerfeld, Kirchenkreis Hagen, in die 2. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Johannes C. Schimmel zum Pfarrer des Kirchenkreises Hagen in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle.

Ordiniert sind

die Hilfsprediger

Ernst Altevogt am 1. 3. 1959 in Gronau i. W.;

Elmar Jasper am 30. 3. 1959 in Bocholt;

Rolf Leitmann am 1. 2. 1959 in Emsdetten;

Hans Joachim Schieweck am 1. 3. 1959 in Hagen i. Westf.

Gestorben sind

Pfarrer i. R. Wilhelm Balster, früher in Medebach, Kirchenkreis Soest, am 6. Mai 1959 im 70 Lebensjahr;

Pfarrer Hans Johansen in Bad Sassendorf, Kirchenkreis Soest, am 21. Mai 1959 im 66. Lebensjahr.

Prüfung von Kirchenmusikern

Das mittlere Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der Prüfung erhalten

Barbara Brauckmann, Lüdenscheid, Kölner Str. 7,

Heinrich Ehmann, Herford, Parkstr. 16,

Cordt-Wilhelm Hegerfeldt, Nortorf/Kreis Rendsburg, Große-Mühlen-Str. 4.

Das kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis hat nach Ablegung der Prüfung erhalten

Klaus Beckmann, Wanne-Eickel, Johannesstraße 7.